

Festlegungen zur Entwicklung staatlich verbindlicher differenzierter Mindestvorräte für volkswirtschaftlich wichtige Erzeugnisse entsprechend der zentral festgelegten Nomenklatur zu treffen.

(3) Die im Fünfjahrplan und in den Jahresvolkswirtschaftsplänen festgelegte Entwicklung der Staatsreserve ist verbindliche Grundlage der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung.

(4) Die bilanzierenden Organe haben insbesondere im Prozeß der Vorbereitung und Ausarbeitung der Pläne zur Erhöhung der Kontinuität der Versorgung Bilanzreserven zu bilden. Die Bilanzreserven sind in den Erzeugnisbilanzen auszuweisen. Verfügungsberechtigt über die Bilanzreserve sind die Leiter der bilanzierenden Organe, soweit sich nicht der Leiter des übergeordneten Organs die Verfügung vorbehalten hat. Die Leiter der bilanzierenden Organe können den Leitern der nachgeordneten Organe bzw. der Organe des Produktionsmittelhandels mit Bilanzdirektiven zu den staatlichen Planaufgaben die Verfügungsberechtigung übertragen.

(5) Zur kurzfristigen Überwindung von Störungen an produktionswichtigen Ausrüstungen bzw. Anlagen ist eine betriebliche Reserve an zweck- bzw. ergebnisgebundenen Ersatz- und Verschleißteilen (Störreserve) zu bilden. Die Höhe dieser Störreserve ist ergebniskonkret durch die Generaldirektoren der Kombinate bzw. Leiter der wirtschaftsleitenden Organe festzulegen.

### § 32

#### Wirtschaftsreserven

(1) Für ausgewählte Erzeugnisse können Wirtschaftsreserven der Minister (Ministerreserven) in Übereinstimmung mit den bilanzverantwortlichen Ministern gebildet werden, die im Rahmen der verfügbaren Fonds zu erwirtschaften und in den Bilanzen auszuweisen sind.

(2) Die Nomenklatur für die zu bildenden Wirtschaftsreserven ist von den Ministern in Übereinstimmung mit dem Minister für Materialwirtschaft und dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission für den Fünfjahrplanzeitraum und jeweils für die Jahresvolkswirtschaftspläne festzulegen.

(3) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission ist berechtigt, für ausgewählte Bereiche Festlegungen über die Mindesthöhe dieser Reserven zu treffen.

(4) Verfügungsberechtigt über die Wirtschaftsreserven sind die jeweils zuständigen Industrieminister in Übereinstimmung mit dem Minister für Materialwirtschaft. Bei Verfügung über Reserven, zu denen vom Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission Festlegungen über die Mindesthöhe getroffen wurden, ist seine Zustimmung einzuholen.

(5) Die Finanzierung der Wirtschaftsreserven ist im Fünfjahrplan und in den Jahresvolkswirtschaftsplänen zu berücksichtigen. Die gebildeten Wirtschaftsreserven unterliegen nicht der Produktions- bzw. Handelsfondsabgabe.

(6) Die Finanzierung der Wirtschaftsreserven hat durch die Reservehalter im Rahmen der staatlichen Plankennziffern zu erfolgen. Die Gewährleistung von Krediten zu Vorzugsbedingungen zur Finanzierung von Wirtschaftsreserven erfolgt entsprechend den Rechtsvorschriften.<sup>VI</sup>

### VI.

#### Wirtschaftssanktionen und Ordnungsstrafbestimmungen

##### Wirtschaftssanktionen

### § 33

(1) Bilanzierende und bilanzbeauftragte Organe, die ihre durch Rechtsvorschriften festgelegten Pflichten zur Wahrnehmung der Bilanzierungsfunktion verletzen, indem sie

- a) Bilanzentscheidungen insbesondere durch Nichteinhaltung der Fristen gemäß § 11 Abs. 2 verzögern,
- b) unterstellte Betriebe, Kombinate oder Einrichtungen zum Nachteil nichtunterstellter Betriebe, Kombinate oder

Einrichtungen durch eine Bilanzentscheidung oder den Vorschlag für eine Bilanzentscheidung bevorteilen,

- c) Änderungen bestätigter Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen ohne Einholung der Bestätigung des bilanzbestätigenden Organs vornehmen,

können zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion von 1 000 M bis zu 50 000 M verpflichtet werden, sofern sie nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten.

(2) Wenn die Pflichten zur Wahrnehmung der Bilanzierungsfunktion gemäß Abs. 1 gröblich verletzt wurden oder durch die Pflichtverletzung ein erheblicher volkswirtschaftlicher Nachteil eingetreten ist oder hätte eintreten können, kann eine Wirtschaftssanktion bis zur Höhe von 500 000 M erhoben werden.

(3) Die Wirtschaftssanktion wird durch die bilanzverantwortlichen zentralen Staatsorgane erhoben. Die den Verbrauchern übergeordneten zentralen Organe sind berechtigt, bei den bilanzverantwortlichen zentralen Staatsorganen die Erhebung von Wirtschaftssanktionen zu beantragen.

### § 34

(1) Für ungerechtfertigte Bedarfsforderungen an Erzeugnissen gegenüber den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen haben die Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe und Einrichtungen, die die Bedarfsforderungen vorgelegt haben, an die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe eine Wirtschaftssanktion in Höhe von 10 % des Industrieabgabepreises, bezogen auf den ungerechtfertigten Teil der Bedarfsforderung, zu zahlen, sofern sie nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten. Das gilt auch, wenn die ungerechtfertigten Bedarfsforderungen über den Lieferer oder Fondsträger dem bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organ übergeben werden.

(2) Eine ungerechtfertigte Bedarfsforderung liegt vor, wenn sie

- a) nicht den staatlichen Plankennziffern, den Normativen und Normen des Material- bzw. Energieverbrauchs oder der Vorratswirtschaft entspricht oder wenn der in Rechtsvorschriften festgelegte Einsatz von primären und sekundären Rohstoffen, Werkstoffen oder anderen Materialien nicht oder nicht vollständig vorgenommen wird;
- b) gegen die staatliche Ordnung auf dem Gebiet des Imports verstößt, indem volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigte Importe bzw. deren volkswirtschaftlich nicht effektiver Einsatz verursacht werden;
- c) nicht mit anderen Planteilen übereinstimmt;
- d) aus der unzureichenden Nutzung der eigenen Deckungsquellen bei der Planung des Bedarfs resultiert.

(3) Wirtschaftssanktionen gemäß den Absätzen 1 und 2 sind nicht zu berechnen, wenn sich aus den staatlichen Planaufgaben, aus der Erschließung von Reserven oder der Nutzung von Übermormbeständen Reduzierungen der Bedarfsforderungen ergeben und dies dem bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organ innerhalb der Fristen gemäß § 14 Abs. 2 mitgeteilt wird.

### § 35

(1) Die Wirtschaftssanktionen gemäß § 33 sind zugunsten des Staatshaushaltes zu zahlen. Den durch Bilanzentscheidungen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. b benachteiligten Kombinate, Betrieben oder Einrichtungen ist zum Ausgleich des eingetretenen ökonomischen Nachteils ein entsprechender Betrag durch die bilanzverantwortlichen Industrieministerien bzw. wirtschaftsleitenden Organe aus Mitteln des Reservefonds zuzuerkennen, wenn durch die Aufhebung oder Änderung der Bilanzentscheidung der Nachteil nicht mehr zu beheben ist.

(2) Gezahlte Wirtschaftssanktionen gemäß § 34 sind zu 50 % dem Reservefonds des bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organs, bei Betrieben dem Reservefonds des übergeordneten Organs, zuzuführen. Wird von den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen oder ihnen übergeordneten Organen gemäß den Rechtsvorschriften kein Reservefonds gebildet, sind diese Beträge als leistungsunabhängige Erlöse ergebnis-